MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK
Anstalt des öffentlichen Rechts

DER VORSITZENDE DES RUNDFUNKRATES

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
FON +49.(0)341.300-6221
FAX +49.(0)341.300-6260
www.mdr-rundfunkrat.de

Herrn
Rolf Schwanitz
Röttis 4d
08547 Plauen OT Jößnitz

Leipzig, 21.09.2017

Ihre Programmbeschwerde vom 12.06.2017

Sehr geehrter Herr Schwanitz,

ich darf Bezug nehmen auf Ihr Schreiben vom 12.06.2017, gerichtet an die Intendantin des MDR, Frau Prof. Dr. Karola Wille, und auf Ihr weiteres an die Intendantin gerichtetes Schreiben vom 25.06.2017, nachrichtlich auch dem Rundfunkrat des MDR übersandt, sowie den hierzu erfolgten Schriftverkehr. Hiermit möchte ich Sie gerne abschließend über das Ergebnis der Befassung im Programmausschuss Telemedien des MDR informieren.

Bekanntermaßen überwacht der Rundfunkrat nach § 20 MDR-Staatsvertrag die Einhaltung der für die Programme geltenden Grundsätze (§§ 6, 8 und 9 MDR-StV) und der hierzu erlassenen Richtlinien. Er kann feststellen, dass einzelne Sendungen gegen diese Grundsätze verstoßen und die Intendantin auffordern, einen festgestellten Verstoß nicht fortzuführen oder künftig zu unterlassen.

Mit Schreiben vom 12.06.2017, gerichtet an die Intendantin des MDR, wandten Sie sich gegen die Berichterstattung des MDR im Rahmen der ARD-Themenwoche „Woran glaubst DU?" auf der Website http://www.mdr.de/nachrichten/vermischtes/glaube-hat-einfluss-auf-soziales-verhalten-100.html und machten Verstöße gegen Programmgrundsätze nach §§ 3, 11 und 41 des Rundfunkstaatsvertrages - und damit nach §§ 6, 8 und 9 des MDR-Staatsvertrages - geltend. Die Beschwerde richtete sich gegen den dortigen Beitrag „Glaube beeinflusst soziales Verhalten". Im Auftrag der Intendantin wurde Ihre Beschwerde durch den Juristischen Direktor, Herrn Prof. Dr. Schröder, geprüft und mit Antwortschreiben vom 16.06.2017 zurückgewiesen. Hiergegen machten Sie mit Schreiben vom 25.06.2017 erneut Einwendungen gegenüber der

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die Intendantin. Der MDR kann auch durch von der Intendantin Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

Intendantin geltend. Da die Intendantin nicht bereit war, diesen Rechnung zu tragen, informierte die Intendantin mit Schreiben vom 07.08.2017 den Unterzeichner mit der Bitte um Unterrichtung des zuständigen Programmausschusses Telemedien des Rundfunkrates.

Der Ausschuss hat sich am 28.08.2017 mit Ihrer gegen den Online-Beitrag „Glaube beeinflusst soziales Verhalten" gerichteten Programmbeschwerde befasst.

In der Sitzung wurden zunächst die Formalien vorgetragen und sodann die Beschwerdepunkte Ihres Schreibens vom 12.06.2017, die Antwort des Juristischen Direktors vom 16.06.2017 sowie Ihr weiterer Vortrag aus Ihrem Schreiben vom 25.06.2017 dargelegt. Ihre Kritikpunkte wurden in Anwesenheit des Referenten der Hauptredaktion Information und des Juristischen Direktors sowie der Leiterin der Redaktion Telemedien und des sachbearbeitenden Referenten der Juristischen Direktion geprüft und erörtert. Dabei wurde von den Ausschussmitgliedern sowohl kritisch hinterfragt als auch sorgfältig abgewogen. Insgesamt ergibt sich nach der juristischen Bewertung in Bezug zu dem MDR-Staatsvertrag nicht, dass ein Verstoß gegen die Programmgrundsätze des MDR vorliegt.

Der Juristische Direktor wies im Zusammenhang mit der Diskussion um den Beitrag darauf hin, dass die beanstandete, in die ARD-Themenwoche einführende Meldung, nicht isoliert, sondern eingebettet im Kontext der trimedialen Themenwoche zu betrachten sei. Dies wird bereits in der Gestaltung der Seite zum Ausdruck gebracht. So befindet sich u. a. unterhalb der Überschrift des beanstandeten Artikels ein Audiobeitrag, der sich auf eine differenzierende Fernsehdokumentation zu der Thematik bezieht. Unmittelbar daneben erfolgt eine Verlinkung zu dem Beitrag „Welche Institution vertritt die Atheisten", der den Anteil von Konfessionsfreien an der Gesamtbevölkerung untersucht und Vereine und Verbände benennt, die Konfessionsfreien eine Plattform bieten, womit eine weitere relativierende Einordnung des Beitrags erfolgt.

Im Ausschuss wurde diese Darlegung mehrheitlich unterstützt.

Der Ausschuss sieht mehrheitlich keinen Verstoß gegen die Programmgrundsätze des MDR-Staatsvertrages und weist die Beschwerde ab.

Unbeschadet dessen erkennt der Ausschuss sehr wohl, dass das Bestreben, die Aufmerksamkeit des Nutzers auf die Themenwoche zu lenken, teilweise zu Einbußen in der journalistischen Qualität geführt hat. Die Mitglieder haben das der Redaktion durch den Referenten der Hauptredaktion Information auch so übermitteln lassen. Dies bedeutet aber nicht zugleich, dass mit dem dabei in Rede stehenden Beitrag Programmgrundsätze verletzt würden.

Mit der Befassung im Programmausschuss Telemedien des MDR-Rundfunkrates ist das Verfahren der Programmbeschwerde abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Flath